

# Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

## Rechtsgrundlagen

Das im Zuge des Beitritts zum kommunalen Schutzschirm im Jahr 2013 vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeindeverwaltung Egelsbach erfährt im Haushaltsjahr 2019 seine sechste Fortschreibung.

Die Hessische Gemeindeordnung gibt in § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO vor, dass dieses Konzept aufzustellen ist, sofern der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
- der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
- **Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind** oder
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge **oder ein negativer Zahlungsmittelbestand** erwartet werden.

**Die Gemeinde Egelsbach weist vorgetragene Fehlbeträge aus (siehe Finanzstatusbericht). Es bedarf somit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.**

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. **Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 97a Nr. 2 HGO).**

**Nach § 92a Abs. 2 HGO müssen im Haushaltssicherungskonzept Festlegungen über Maßnahmen getroffen und der Konsolidierungszeitraum benannt werden, bis wann**

der Haushaltsausgleich in der Planung wieder erreicht werden soll. Demzufolge müssten entsprechende Überschüsse eingeplant werden, welche mittelfristig die Fehlbeträge ausgleichen.

Im Rahmen der Einführung der Hessenkasse wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO eröffnet. Nach Ziffer 5 des aktuellen Finanzplanungserlasses können sich die erforderlichen Feststellungen im Haushaltssicherungskonzept darauf beschränken, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 verrechnet werden. Diese Option nimmt die Gemeinde Egelsbach in Anspruch (Hinweis: Bei der durchzuführenden Verrechnung im Jahresabschluss 2018 entsteht kein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

Die folgenden Ausführungen des Haushaltssicherungskonzeptes haben somit informativen Charakter.

### Haushaltssituation der Gemeinde Egelsbach

Einen ersten Einblick auf die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde Egelsbach eröffnet die Darstellung der ordentlichen Jahresergebnisse 2008 bis 2016, das vorläufige ordentliche Jahresergebnis des Haushaltsjahre 2017 und die Prognose für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Plan 2019:

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis	Jahresergebnis
Ordentl. Ergebnis 2008	-1.089.553,49	286.134,92	-803.418,57
Ordentl. Ergebnis 2009	-4.338.618,07	13.578,93	-4.325.039,14
Ordentl. Ergebnis 2010	-4.297.620,90	551.450,79	-3.746.170,11
Ordentl. Ergebnis 2011	-5.731.760,47	221.556,21	-5.510.204,26
Ordentl. Ergebnis 2012	-3.076.272,48	-682.126,14	-3.758.398,62
Ordentl. Ergebnis 2013	-2.733.461,36	-34.821,05	-2.768.282,41
Ordentl. Ergebnis 2014	1.067.739,03	-10.152,03	1.077.891,06
Ordentl. Ergebnis 2015	-3.710.584,86	5.198.436,46	1.487.851,60
Ordentl. Ergebnis 2016	-1.786.587,53	164.794,36	-1.621.793,17
Vorl. ord. Ergebnis 2017	207.045,00	2.314.434,00	2.521.479,00
Prognose 2018	281.000,00	212.000,00	493.000,00
Plan 2019	2.802,00	0,00	2.802,00

Nachfolgend werden für den Zeitraum der Schutzschirmvereinbarung (2013 bis 2020) die Ergebnisse pro Produktbereich dargestellt. Diese werden den ursprünglichen Planansätzen laut Vertrag des Schutzschirmes sowie des jeweiligen Haushaltansatzes gegenübergestellt.

Hierbei wird ersichtlich, dass insbesondere in dem Produktbereich 6 „Kinder-, Jugend- und Familie“ erhebliche Abweichungen zum Planansatz laut Schutzschirmvertrag vorliegen. Im Haushaltsjahr 2017 ergibt sich in diesem Produktbereich ein Defizit im (vorl.) ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. EUR 3.950.000,00.

Die erhöhten Defizite in den einzelnen Produktbereichen konnten überwiegend durch Mehrerträge im Produktbereich 16 kompensiert werden.